

Erscheint
Dienstag und
Freitag. Zu
beziehen durch
alle Postanstal-
ten. Preis pro
Quart. 10 Ngr.

Weißeritz-Beitung.

Inserate
werden mit
8 Pfg. für die
Zeile berechnet
und in allen
Expeditionen
angenommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Der Entwurf zur Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen.

(Schluß.)

XX.

Alle aus der Gewerbeordnung und den zu ihrer Ausführung gegebenen Vorschriften hergeleiteten Verbindlichkeiten, sowie auch die zum Schutz der Bedürfnisse und zur Erzwingung der Verbindlichkeiten nöthige Strafgewalt, fallen der Verwaltungsbehörde zu. Auch die Entscheidung über Ansprüche, die aus dem Verhältnis des Meisters zum Lehrling, des Arbeitsnehmer zum Arbeitsgeber u. s. w. entstehen, gehören vor die Verwaltung, da der Staat, d. h. die öffentliche Ordnung, ein sehr wesentliches Interesse daran hat, wie die auf dem allgemein gegebenen Verhältnisse der gegenseitigen Abhängigkeit ruhenden speciellen Verhältnisse ausgeführt und die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden. Nur die Ansprüche aus dem Lehrcontract sind ausgenommen. Die Zuständigkeit der Behörden in Gewerbesachen hat sich nach dem Gesetz vom 11. August 1855 zu richten. Eine besondere Anordnung ist nur rücksichtlich der Aufsicht über die Innungen gegeben. Da nämlich durch den Entwurf die Abgeschlossenheit der Innungen jeder Stadt aufgehoben und ein Bezirkssystem eingeführt, dadurch aber die Aufgabe der Innungsbehörden allerdings sehr erweitert und über die Grenzen der Städte hinaus erstreckt wird, ist die bisher fast ausnahmslose Kompetenz der Stadträthe, welche die geeignete Zusammensetzung haben, daß man ihnen eine solche über die Grenzen des Stadtbezirks hinausreichende Thätigkeit zumuthen und anvertrauen darf, als Aufsichtsbehörde für die Korporation eines Bezirks zu bestellen.

Dabei soll jedoch in Gewerbesachen die Mitwirkung der Beteiligten selbst mehr als bisher zugezogen werden. Gewerbe mit fester korporativer Organisation erhalten Organisationsorgane, denen die Disciplin unter den Mitgliedern, Gesellen und Lehrlingen und auch die Wahrung der gewerblichen Befugnisse der Innungsmitglieder in erster Linie übertragen ist. Für alle Gelegenheiten aber, welche mehrere oder alle Gewerbe des Bezirks betreffen und für die mit fester korporativer Organisation nicht versehenen Gewerbe sollen Gewerbegerichte, Gewerberäthe und Handelskammern eingeführt werden.

Das Gewerbegericht besteht aus dem Vorsitzenden, der ein richterlich befähigtes Mitglied der Behörde ist, und sechs Gewerbetreibenden, die aus der Liste der Besitzer von dem Vorsitzenden gewählt werden. Die Verhandlung und Beschlussfassung findet in öffentlicher Sitzung statt. Die Listen der Besitzer sind von der Behörde und der Bezirksamtshauptmannschaft von fünf zu fünf Jahren zu prüfen. Solche Gewerbegerichte werden nur auf Antrag der Organe der Gewerbetreibenden für gewisse Bezirke und Industriezweige eingeführt.

Die Vertretung des laufenden Gewerbebetriebs findet durch die Gewerberäthe statt und ist durch das ganze Land gleichmäßig verbreitet. Sie sollen die Interessen der Gewerbetreibenden wahren und die Behörde bei der Aufsicht unterstützen. Zu Mitgliedern sind berufen: von den innungsmäßigen und innungsähnlichen Gewerben mindestens ein Vorstand aus jeder Gruppe, vom innungsmäßigen Kleinhandel zwei Vorstände von den übrigen Gewerben die vorstehenden Korporationsvorstände. Der Gewerberath ist, theils in pleno, theils in seinen Sectionen A. von der Behörde als beratendes Organ mit seinem Gutachten zu hören, wenn es sich handelt: um Verlegung eines Gewerbes aus einer Klasse in die andere; um Einführung einer Lage; um Ertheilung der gewerblichen Stadtrechte; um zeitweise Schließung eines Gewerbes; um Zusammenlegungen von Innungen; um Fragen über das Arbeits- und Handelsgebiet einer Innung, Neben- und Vollerwerbsarbeiten; um Errichtung und Regulirung der Jahrmärkte; um Errichtung eines Gewerbegerichts und die Begrenzung der Competenz desselben; um Anordnungen, Bildung von Kassen und andern Einrichtungen für alle oder doch die meisten Gewerbe des Bezirks; um Bestätigung von Fabrikordnungen; außerdem wo die Behörde sein Gutachten zu hören wünscht; B. befugt, über gewerbliche Angelegenheiten des Bezirks Anträge an die Behörde zu bringen; C. verpflichtet, die Behörde bei Ausübung der Aufsicht über den Gewerbebetrieb, namentlich den Fabrikbetrieb im Bezirke, bei Anstellung von Erörterungen über Gewerbestatistik u. s. w. zu unterstützen.

Die Handelskammern vertreten das größere merkantile und industrielle Element, und dienen nur für die Interessen des Großhandels und der Fabrikation, für allgemeinere und höhere Fragen. Nur in Dresden, Leipzig und Chemnitz sollen Handelskammern errichtet werden.

Der letzte Abschnitt des Entwurfs enthält Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes und des Princips, daß mit Ausnahme der Ablösung der Realrechte Niemand für Dasjenige entschädigt wird, was er etwa an Vortheilen durch die neue Ordnung der Dinge verliert; sowie ein Verzeichniß der aufzuhebenden alten Gesetze.

Tagesgeschichte.

Reinhardtsgrima. In Nr. 18 d. Bl. ist von „Dippoldiswalde“ aus über die hier abgehaltene Schulprobe ein Bericht enthalten, den wir einer Beurtheilung zu unterstellen, im Allgemeinen uns nicht gemüßigt finden. Indessen sind wir es der Wahrheit schuldig, eine darin enthaltene, wenn auch vielleicht absichtslose, so doch immerhin ehrenkränkende Unrichtigkeit als solche zu bezeichnen. Es ist nämlich vom Berichtsteller behauptet worden, unsere Schule sei „in letzter Zeit zurückgekommen.“ Das ist unwahr. Gerade in letzter